

Unterrichtsversäumnis durch Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe

(Bezug: VO-GO vom 17. Februar 2005)

Inhalt

1. Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtsteilnahme	1
2. Fehlen aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse.....	1
3. Beurlaubungen	1
4. Leistungsbewertung bei Unterrichtsversäumnis	2
5. Fehlen bei Klausuren	2

1. Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtsteilnahme

- Jeder Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

2. Fehlen aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse

- Ist die Teilnahme eines Schülers am Unterricht nicht möglich, ist der Schule das Fernbleiben umgehend, d.h. am ersten Tag des Fehlens vor Unterrichtsbeginn, mitzuteilen:
 - Jahrgang 12: Abmeldung über WebUntis durch den Schüler.
 - Jahrgang 13: Der Schüler informiert seinen Tutor und die Fachlehrkräfte per Mail.
- Bei Wiederaufnahme des Unterrichts ist das ärztliche Attest bzw. die schriftliche Entschuldigung sowie der Nachweisbogen innerhalb von 7 Werktagen jeder Fachlehrkraft zwecks Abzeichnung vorzulegen. Anschließend wird der Nachweisbogen beim Tutor eingereicht.
 - Jahrgang 12: der Tutor entschuldigt die Fehlzeit im elektronischen Klassenbuch.
 - Jahrgang 13: die Fachlehrkraft entschuldigt die Fehlzeit im Kursheft.
- Der Fehlstundennachweis (blauer Zettel, nur noch in Jahrgang 13) ist vom Schüler zu führen und zum Halbjahresende den Fachlehrkräften zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- Verlässt ein Schüler die Schule vor Ende seines stundenplanmäßigen Unterrichts, so hat er sich persönlich bei den Fachlehrkräften des nachfolgenden Unterrichts oder beim Tutor abzumelden.
- Die Entschuldigungen bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen werden vom Tutor zwei Jahre aufbewahrt.
- Die schriftliche Entschuldigung obliegt den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler.
- In besonderen Fällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.
- Nicht oder nicht fristgerecht entschuldigte Unterrichtsstunden werden mit 00 Punkten bewertet.

3. Beurlaubungen

- In zwingenden Fällen ist eine Beurlaubung nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers möglich. So bedarf die Teilnahme an

Führerscheinprüfungen, Einstellungstests o.ä. immer der vorherigen Beurlaubung und ist nicht im Nachhinein entschuldbar.

- Über die Beurlaubung entscheidet
 - a) für die einzelne Stunde die Fachlehrkraft,
 - b) bis zu einem Tag der Tutor,
 - c) darüber hinaus der Schulleiter.
- Unmittelbar vor und nach Ferientagen werden Beurlaubungen grundsätzlich durch den Schulleiter und nur bei Vorlage zwingender Gründe genehmigt.
- Fällt ein Klausurtermin in den beantragten Beurlaubungszeitraum, so ist die Beurlaubung nur im Ausnahmefall möglich. Der Schüler hat die Pflicht, zunächst die Lehrkraft, die die Klausur schreiben lässt, um Zustimmung per Unterschrift zu bitten. Erst danach kann eine Beurlaubung durch den Schulleiter erfolgen.

4. Leistungsbewertung bei Unterrichtsversäumnis

- Die Schüler sind durch den Tutor auf die möglichen Versäumnisfolgen zu Beginn eines jeden Schuljahres hinzuweisen.
- Hat ein Schüler Unterricht versäumt und kann seine Leistung in einem Fach oder Kurs deshalb nicht beurteilt werden, so gilt der Unterricht als mit 00 Punkten abgeschlossen.
- Dem Unterrichtsversäumnis kommt ein wiederholtes verspätetes Erscheinen zum Unterricht gleich.
- Einem Schüler, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.
- Versäumt ein Schüler Unterricht, so muss er den versäumten Unterrichtsstoff selbst nacharbeiten.
- Muss ein Fachlehrer annehmen, dass er die Gesamtleistung eines Schülers in einem Fach oder Kurs wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilen kann, so teilt er dies umgehend dem Schulleiter mit. Der Schüler ist vom Fachlehrer auf die möglichen Folgen der Unterrichtsversäumnisse schriftlich hinzuweisen.

5. Fehlen bei Klausuren

- Klausuren stellen eine besondere Form der Leistungsfeststellung dar. Anzahl und Dauer sind durch Verordnung und Entscheidungen der Fachkonferenzen geregelt. Klausurtermine bedürfen einer langfristigen schulorganisatorischen Planung. Die Ergebnisse von Klausuren bestimmen maßgeblich die Halbjahresbewertung. Somit gelten besondere Regelungen.
- Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind die Schüler über die Folgen bei Nichtteilnahme an festgesetzten Klausuren hinzuweisen.
- Das Fehlen bei einer Klausur ist bei Wiederaufnahme des Unterrichts innerhalb von 7 Werktagen nach der versäumten Klausur, schriftlich - bei volljährigen Schülern mit einer ärztlichen Bescheinigung - bei der Lehrkraft und danach beim Tutor zu entschuldigen.
- Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so muss durch den Schüler in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden. Liegen für das Versäumnis wichtige Gründe vor, die der Schüler nachweist, so gibt der Fachlehrer dem Schüler Gelegenheit zu einer Ersatzleistung. Welche Ersatzleistung der Schüler erbringen muss, wird vom Fachlehrer festgesetzt. Der Regelfall ist das Nachschreiben einer Klausur.
- Als Ersatzleistung kommen in Frage:
 - a) eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit,

Aue-Geest-Gymnasium Harsefeld
Oberstufenkoordinator

- b) ein Referat mit Diskussion,
 - c) eine Hausarbeit in selbstständiger Leistung,
 - d) ein Kolloquium.
- Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a bis c sein.
- Das Nachschreiben von Klausuren erfolgt im Regelfall zu festgesetzten Terminen an Samstagen.
- Wird eine Klausur nicht fristgerecht entschuldigt, oder wird die Ersatzleistung nicht erbracht, so wird sie mit 00 Punkten bewertet.